

# Überspringen einer Jahrgangsstufe in der Grundschule

Stand März 2015

## 1. Kurzinformation im Überblick

In der Eingangsstufe der Grundschule gibt es immer wieder Schülerinnen und Schüler, die ihren Klassenkameraden im Lernen weit voraus sind. Sie können häufig schon vor der Einschulung lesen und schreiben, rechnen in größeren Zahlenräumen und verfügen über ein umfangreiches Sachwissen. Darüber hinaus sind sie oft auch in ihrer persönlichen Entwicklung weit vorangeschritten. Leider führen selbst Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und ein reichhaltiges Freizeitangebot nicht immer zu einer zufrieden stellenden Lösung. Die Schule und der Unterricht verlieren für die ursprünglich wissbegierigen Kinder jeden Reiz. Sie lernen über lange Zeit hinweg nichts Neues und langweilen sich. Die Folge davon können Schulunlust und eine mangelnde Arbeitshaltung sein. Diesen Kindern wird die Möglichkeit geboten, eine Jahrgangsstufe zu überspringen, um einen erhöhten Lernerfolg zu erleben.

## 2. Schulrechtliche Situation

Das Überspringen einer Jahrgangsstufe wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Grundschulordnung (GrSO) geregelt.

BayEUG, § 37

Vollzeitschulpflicht

*(3) Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. ...*

GrSO, § 41

### **Überspringen einer Jahrgangsstufe**

*(2) „Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. <sup>2</sup>Bedeutet **ein zweites Überspringen** den Übertritt in das Gymnasium oder die Realschule, so bedarf es der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens. <sup>3</sup>Das Überspringen erfolgt im Fall des Satzes 1 zum Schuljahresende, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 auch im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Satzes 2 zum Schuljahresende. <sup>4</sup>**Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.**“*

Aus dem Kommentar:

- Im Gegensatz zur früheren Regelung lässt die Neufassung des § 41 Abs.2 GrSO ... nunmehr **auch in der Volksschule mehrmaliges Überspringen** von Jahrgangsstufen zu. ... Aber: Die Entscheidung kann in allen Fällen aus pädagogischen und rechtlichen Gründen **jeweils nur für eine konkrete Jahrgangsstufe** ausgesprochen werden.
- Erste Voraussetzung für das Überspringen ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten. Von sich aus, ohne einen solchen Antrag, kann die Schule ein Überspringen nicht anordnen.
- Auch bei genehmigtem Überspringen sind die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet, von dieser Genehmigung Gebrauch zu machen. Ihnen bleibt die Entscheidung überlassen.

- Die Eltern können nicht verlangen, dass ihrem Antrag ohne weiteres und ohne genaue Prüfung der sachlichen Voraussetzungen stattgegeben wird. **Die Voraussetzungen für das Überspringen müssen der Letztentscheidung von Schule und Schulaufsicht überlassen bleiben.**
- Zuständig für die Überprüfung und Feststellung der in den Erläuterungen genannten Voraussetzungen ist ... zunächst der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern. Oft wird die Beteiligung des Schulberaters und des Schulpsychologen, erforderlichenfalls auch eines Arztes notwendig sein. Weitere **Voraussetzung ist, dass der Schulleiter den Feststellungen zustimmen muss, da er für die Entscheidung und für das Überspringen zuständig ist.**
- Das Überspringen der gesamten 1. Klasse, also die Einschulung in die 2. Klasse ist ausgeschlossen; der früheste Zeitpunkt liegt somit am Ende des 1. Halbjahres in der 1. Klasse.
- Bei der Feststellung der besonderen Befähigung spielen nicht nur die Leistungen des Schülers, seine Noten und die Gesamtbewertung durch die Lehrer eine Rolle, sondern auch die Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten des Schülers, die körperliche Entwicklung, eben die gesamte Schülerpersönlichkeit. ... Es ist zu bedenken, dass ein hoher Intelligenzquotient, z.B. 120 und mehr, zwar ein Indiz für eine besondere Begabung und Anlass für eine sorgfältige Beobachtung des Schülers sein kann und soll, dass eine solche Feststellung allein das Überspringen noch nicht rechtfertigt.
- Schülern, die für das Überspringen einer Jahrgangsstufe vorgesehen sind, sollte Gelegenheit gegeben werden, **vor dem endgültigen Überspringen** in der aufzunehmenden Klasse **zu hospitieren**, besonders in den Fächern Deutsch und Mathematik.
- Zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Überspringens sollten die Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Klasse möglichst eng zusammenarbeiten.
- Generell sollte das Überspringen einer Jahrgangsstufe möglichst früh (1. oder 2. Klasse) erfolgen.
- Eine Probezeit ist generell nicht vorgesehen.

### Überspringen vom Ende der 3. Klasse GS an ein Gymnasium oder eine Realschule

Eine besondere Form des Überspringens bei gleichzeitigem Schulwechsel stellt das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 dar. Hier werden in der GSO (Schulordnung für Gymnasien) bzw. RSO (Schulordnung für Realschulen) folgende Regelungen getroffen:

#### **GSO**, Aufnahme und Schulwechsel

##### § 26 Voraussetzung und Zeitpunkt der Aufnahme

„1. Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet ...

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist ...“

#### **RSO**, Aufnahme und Schulwechsel

##### § 26, Voraussetzungen und Zeitpunkt

„(3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet ...

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist ...“

Damit können Kinder, die aus der 3. Klasse Grundschule (Halbjahr oder Schuljahresende) überspringen, auch ohne Übertrittszeugnis bzw. ohne Probeunterricht an einem Gymnasium oder einer Realschule Aufnahme finden. Da **gleichzeitig ein Schulwechsel an eine Schulart mit erhöhtem Anforderungsniveau** stattfindet, ist bei der Begutachtung des Überspringens durch den Schulpsychologen besonders sorgfältig vorzugehen.

### 3. Verlaufserfahrungen

Genau wie das Wiederholen einer Jahrgangsstufe, stellt das Überspringen das Kind vor eine große Veränderung im Schulalltag. Unabhängig von seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit muss es sich in eine neue Klassengemeinschaft eingewöhnen und sich mit neuen Lehrkräften auseinandersetzen. Hinzu kommt, dass die Erwartungshaltung, die diesen Kindern entgegengebracht wird, oft besonders hoch und einseitig ist. Ihnen werden pauschal ein umfangreiches Wissen und eine hohe Leistungsfähigkeit abverlangt. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es sich um Kinder handelt, die emotional, sozial und in Teilbereichen ihrer intellektuellen Entwicklung meist „nur“ altersgemäße oder sogar geringere als altersgemäße Fähigkeiten haben können.

Ziel der Entscheidung muss immer die **Förderung der Gesamtpersönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten** bleiben. Dazu ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule erforderlich.

Kinder in der Grundschule berichten einmütig, dass sie das Überspringen dann als erfolgreich und positiv empfunden haben, wenn

- sie von der neuen Lehrkraft freundlich und verständnisvoll aufgenommen wurden,
- sie schon bald eine neue Freundin oder einen Freund gefunden haben,
- sie ohne Scham und Angst in der neuen Klasse Fragen stellen konnten und sich Einzelerklärungen von der Lehrerin/ dem Lehrer holen durften,
- zu Hause Unterstützung beim Aufarbeiten nicht bekannter Unterrichtsinhalte hatten,
- im ersten halben Jahr nicht die guten Noten, sondern der individuelle Lernfortschritt gelobt wurde
- und Fehler und Schwächen wie alle anderen Kinder auch zeigen durften.

Diese „Bedingungen“ decken sich mit den Erfahrungen in der Beratung. Sie beziehen sich allerdings auf Kinder, die noch keine Sekundärsymptome zeigen.

Das **Überspringen ist meistens keine Lösung, um begabte, verhaltensauffällige oder leistungsverweigernde Kinder zu fördern**. Häufig liegen einer Verhaltensauffälligkeit mehrere Ursachen zugrunde. Je nach Belastung, die durch die Verhaltensauffälligkeit für das Kind bzw. die Eltern entsteht, sollte durch eine psychologische Beratung weitere Klärung erfolgen.

Auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung und der daraus resultierenden Empfehlung ist die Prognose beim Überspringen in der Grundschule sehr günstig.

Aufgrund der langjährigen Arbeit mit "Überspringern" an der Staatlichen Schulberatungsstelle München hat sich folgender Ablauf beim Überspringen **besonders bewährt**:

- Die Eltern wenden sich aus eigenem Antrieb oder nach Aufforderung durch die Lehrkraft an eine Beratungsstelle.
- Es findet ein ausführliches, anamnestisches Gespräch statt.
- Die evtl. bereits mitgebrachten schulischen Unterlagen – Proben, Zeugnisse, Aufsätze usw. – werden ausgewertet.
- Ein Intelligenztest, ggf. weitere Schulleistungs- bzw. Persönlichkeitstests bei gleichzeitiger Testbeobachtung, finden statt.
- Eltern und Berater führen ein Auswertungsgespräch.
- Falls das Kind keine Probleme im Schulalltag hat und die Familie eine Zusatzförderung am Nachmittag organisatorisch leisten kann, werden diese Zusatzangebote im regionalen Raum erörtert.
- Falls das Kind Probleme im Schulalltag hat, wird mit Einverständnis der Eltern Kontakt zur Schule aufgenommen. Schulische Probleme lassen sich nur unter Einbeziehung der Schule lösen!
- Es findet (Einverständnis der Eltern!) ein Lehrergespräch und ggf. eine Unterrichtsbeobachtung statt.
- Zusammen mit dem Lehrer werden Fördermöglichkeiten entwickelt.
- Sinnvoll ist auch ein gemeinsames Eltern-Lehrer-Berater-Gespräch.
- Sollte eine adäquate Lösung nur im Überspringen gesehen werden, stellen die Eltern einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe bei der Schulleitung der Schule (Termine beachten! Empfehlung: Antrag Anfang Januar bzw. Anfang Juni stellen, damit bis zum Zeugnis genügend Zeit bleibt).
- In diesem Antrag ist eine Stellungnahme der abgebenden Lehrkraft vorgesehen.
- Dem Antrag sollte ein schulpsychologisches Gutachten beigelegt werden.
- Ein Schulleistungstest bzw. die Aussagen der Lehrkraft geben den Eltern Auskunft darüber, welche Unterrichtsinhalte das Kind beherrscht und was ggf. nachgearbeitet werden muss. Die Nacharbeit kann innerhalb der Schule als Differenzierungsmaßnahme in der „alten“ Klasse eingeleitet werden, muss aber auch zu Hause erfolgen (Erfahrungswert: ca. 30 bis 60 Minuten täglich über 6 bis 8 Wochen).
- Dem Kind wird Gelegenheit zum „Schnuppern“ gegeben. (Erfahrungswert: ca. 2 bis 3 Wochen genügen, andernfalls ist eine mögliche Rückkehr in die „alte“ Klasse vom Kind emotional schwer zu bewältigen).
- Bereits vor oder spätestens während der Schnupperzeit wird der Antrag bearbeitet. Eine Entscheidung sollte am Ende der Schnupperzeit vorliegen, damit das Kind nicht unnötigerweise in seine „alte“ Klasse zurück muss.
- **Die Entscheidung trifft die Schulleitung.**
- In der Eingewöhnungs- und Nacharbeitszeit ist das Kind auf die Unterstützung durch die aufnehmenden Lehrer und die Eltern besonders angewiesen.
- Es gibt keine offizielle Probezeit nach dem Überspringen.
- Eltern, Kind und Lehrkraft haben die Möglichkeit, den Berater jederzeit wieder mit einzubeziehen.

Das **Überspringen der 4. Jahrgangsstufe** bei gleichzeitiger Aufnahme an einem Gymnasium oder einer Realschule ist mit der besonderen Herausforderung verbunden, dass die **Grundschule nur das Überspringen von der 3. Jahrgangsstufe in die 5. genehmigen kann, nicht aber für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule zuständig ist.** Das Gymnasium oder die Realschule müssen separat gewählt werden. Es wird ein rechtzeitiges Aufnahmegespräch an der gewählten Schule empfohlen.

Folgendes Verfahren hat sich als empfehlenswert herausgestellt:

## Vorschläge für das Überspringen aus der 3. Klasse Grundschule bei gleichzeitiger Aufnahme in die 5. Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule

- Der Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule bei gleichzeitigem Überspringen erfordert größtmögliche Kooperation, um dem betroffenen Kind förderlich und beratend zur Seite zu stehen.
- Der Vorgang des Überspringens **sollte in jedem Fall durch den schulpсихologischen Dienst überprüft und begleitet werden.**
- Dabei werden die Fähigkeiten durch einen Intelligenztest (z.B. HAWIK-IV oder AID II) ermittelt, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn notwendigen Fertigkeiten durch einen Schulleistungstest (z.B. AST 4 oder Schulleistungsdiagnostik 4 von STORATH).
- Auf der Grundlage der Anamnese und Exploration sowie der Schülerbeobachtungen und evtl. weiterer Persönlichkeitstests (z.B. Belastbarkeit, Frustrationstoleranz) wird ein schriftliches Gutachten erstellt, das dem Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe beigefügt wird.
- Das Gutachten enthält nicht nur Aussagen über die Fähigkeiten, sondern auch Angaben darüber, welchen Kenntnisstand das betroffene Kind in Bezug auf die Inhalte der 4. Klasse hat.
- Dieses Gutachten sowie die Genehmigung des Überspringens durch die Schulleitung können die Eltern zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule verwenden.